



An den Vorsitzenden des  
Studierendenparlaments  
Philipp C. Schulz  
c/o AStA der RWTH  
Pontwall 3  
52062

**Allgemeiner  
Studierendenausschuss**  
Students' Union  
Executive Board

**Carsten Schiffer**  
Projektleiter für Ordnungen

Pontwall 3  
52062 Aachen  
GERMANY

+49 241 80-93792

cschiffer@  
asta.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: cs  
06.11.2018

Ust-Identifikationsnummer  
DE 121 689 823

Studierendenschaft der RWTH Aachen  
K.d.ö.R.  
Sparkasse Aachen  
Konto: 16 00 11 33  
BLZ: 390 500 00  
SWIFT-BIC: AACSD33XXX  
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33

## Anpassung der Satzung in Finanzfragen

Sehr geehrte Herr Vorsitzender,  
liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,

in der 3. außerordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments wurde der aktuelle Entwurf zur Neufassung der Finanzordnung vorgestellt. In diesem Rahmen hat das Studierendenparlament gewünscht, redundante finanzbezogene Regelungen aus der Satzung zu streichen bzw. abzuändern um eine einfachere Lesbarkeit zu erreichen.

Daher wird das Studierendenparlament gebeten, die nachfolgenden Anmerkungen zu diskutieren und etwaig die notwendigen Beschlüsse daraus abzuleiten. Darüber hinaus wird das Studierendenparlament gebeten, den Beschluss der Neufassung der Finanzordnung und der Änderung der Satzung zeitlich aufeinander abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Jannis P. Koesling

Sarah M. Buckland

Carsten Schiffer

Anlage

#### § 42 Vermögen

Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen.

**Dieser Satz könnte gestrichen werden, da er zum HG NRW und zur HWVO für die Studierendenschaften redundant ist.**

#### § 43 Semesterbeiträge

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.
- (2) Die vom Studierendenparlament zu beschließende Beitragsordnung muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrages enthalten.

**Dieser Satz sollte beibehalten werden, ein sprachliches Straffen steht in keinem Aufwand zum Nutzen.**

#### § 44 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft beginnt am 1. November jeden Jahres.

**Die HWVO fordert, dass das Haushaltsjahr in der Satzung definiert wird. Es erscheint aber sinnvoll, dass das Haushaltsjahr auch in der Finanzordnung erwähnt wird, sodass insb. die Kassenwartinnen und Kassenwarte der Fachschaften alle finanzrelevanten Regelungen in einer einzigen Ordnung finden. Daher ist es zu empfehlen, §44 der Satzung wie folgt abzuändern:**

Reglungen zum Haushaltsjahr enthält die Finanzordnung.

**Mit der Aufhebung der Redundanz zwischen Satzung und Finanzordnung verhindert man auch Anpassungsfehler bei etwaigen Änderungen.**

#### § 45 Haushaltsplan

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Ausgaben und Einnahmen sind für das Haushaltsjahr auszugleichen.
- (2) Bis zur Verabschiedung des Haushaltsplanes werden die Geschäfte nach dem Plan des Vorjahres weitergeführt. Dabei darf in jedem Monat höchstens ein Zwölftel dessen ausgegeben werden, was im Vorjahr für den entsprechenden Titel veranschlagt wurde.

- (3) Änderungen und Ergänzungen dürfen nur vom Studierendenparlament durch einen Nachtrag zum Haushalt beschlossen werden.

**Da diese Regelung sowohl in der aktuellen Finanzordnung als auch im Entwurf zur Neufassung enthalten ist wird die ersatzlose Streichung aus der Satzung empfohlen.**

#### § 46 Verfahren

- (1) Der Haushaltsplan wird vom AStA aufgestellt und vom Studierendenparlament festgestellt.
- (2) Der Haushaltsplan ist sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem Haushaltsausschuss vorzulegen. Der Haushaltsausschuss legt seine Stellungnahme dem Studierendenparlament vor. Sondervoten einzelner Mitglieder sind möglich.
- (3) Der festgestellte Haushaltsplan sowie die Stellungnahme des Haushaltsausschusses zuzüglich etwaiger Sondervoten werden innerhalb von zwei Wochen dem Rektorat zur Kenntnisnahme zugeleitet.
- (4) Der festgestellte Haushaltsplan ist unverzüglich durch den AStA zu veröffentlichen, frühestens jedoch nach der Vorlage beim Rektorat
- (5) Der Haushaltsplan tritt in Kraft am Tage nach seiner Veröffentlichung, frühestens jedoch am ersten Tage des Haushaltsjahres, für das er gilt.
- (6) Nachtragshaushalte sind dem Haushaltsausschuss zwei Wochen vor der ersten Beratung im Studierendenparlament vorzulegen, ansonsten gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend.

**Da diese Regelung sowohl in der aktuellen Finanzordnung als auch im Entwurf zur Neufassung bereits enthalten ist wird die ersatzlose Streichung aus der Satzung empfohlen.**

#### § 47 Rechnungslegung

- (1) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent des AStA stellt nach dem Ende des Haushaltsjahres das Rechnungsergebnis auf.
- (2) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung des

Studierendenparlaments über die Entlastung von Mitgliedern des AStA dem Haushaltsausschuss vorzulegen. § 42 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

- (3) Das Rechnungsergebnis ist mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des AStA hochschulöffentlich bekannt zu geben.

**Da diese Regelung im Entwurf zur Neufassung bereits enthalten ist wird die ersatzlose Streichung aus der Satzung empfohlen.**

#### § 48 Haftung, Entlastung

- (1) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft oder einer Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr bzw. ihm obliegenden Pflichten, so hat sie oder er der Studierendenschaft bzw. der Fachschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (2) Forderungen der Studierendenschaft sind unter Ausschöpfung aller angemessenen rechtlichen Möglichkeiten beizutreiben.
- (3) Mit dem Beschluss über die Entlastung eines Mitgliedes des AStA stellt das Studierendenparlament die ordnungsgemäße Vollziehung des Haushaltes im Rahmen des jeweiligen Geschäftsbereichs fest. Der Beschlussfassung geht eine sorgfältige Kassenprüfung voraus. Die Entlastung stellt in der Regel eine Haftungsfreistellung dar; dies gilt nicht bei strafbaren Handlungen.

**Diese Regelungen sind in der aktuellen Finanzordnung nicht und im Entwurf zur Neufassung nur unzureichend abgebildet. Daher wird empfohlen, die Regelungen in der Satzung zu streichen und die entsprechenden Regelungen in die Finanzordnung zu überführen.**

#### § 49 Finanzordnung

Das Studierendenparlament beschließt eine Finanzordnung, die die Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der Nachprüfung durch das Studierendenparlament regelt.

**Dieser Satz sollte beibehalten werden, ein sprachliches Straffen steht in keinem Aufwand zum Nutzen.**